

Verordnung über die Entschädigung der Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure des Kantons- und Nationalstrassenunterhaltsdienstes

RRB vom 14. November 1980

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. 1. Überzeitentschädigung

¹⁾ Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure erhalten für angeordnete Überzeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann, neben dem sich aus der persönlichen Besoldung ergebenden Stundenlohn einen Zuschlag von 25%.

²⁾ Der Zuschlag beträgt für die Zeit zwischen 22 Uhr und 4 Uhr und am Sonntag 50%.

§ 1^{bis-2)} 2. Entschädigung für Nachtdienst nach Dienstplan

Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, die zwischen 19 Uhr und 7 Uhr Nachtdienst nach Dienstplan leisten müssen, erhalten pro Arbeitsstunde einen Zuschlag nach § 1 Absatz 1.

§ 1^{ter-3)} ¹⁾ Wegmacher, die ein Strassenunterhaltsfahrzeug führen müssen, erhalten folgende Tagesentschädigung:

- a) 5 Franken, wenn dafür ein Ausweis der Kategorie B benötigt wird;
- b) 7.50 Franken, wenn dafür ein Ausweis der Kategorie D benötigt wird.

²⁾ Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden nur für jene Tage ausgerichtet, an denen Chauffeurdienste geleistet werden.

§ 2. 3. Kleiderentschädigung

Vollamtliche Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure haben Anspruch auf eine jährliche Kleiderentschädigung von 350 Franken.⁴⁾

§ 3.⁵⁾ 4. Verpflegungsentschädigung

¹⁾ Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure haben Anspruch auf folgende Verpflegungsentschädigungen:

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 1^{bis} eingefügt am 12. Januar 1988; GS 91, 11.

³⁾ § 1^{ter} eingefügt am 22. Oktober 1996.

⁴⁾ Fassung vom 18. Dezember 1990; GS 91, 915.

⁵⁾ § 3 Fassung vom 23. Februar 1987; GS 90, 812.

126.515.124.2

- a) auf eine Hauptmahlzeit, wenn das Mittagessen aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause eingenommen werden kann;
- b) auf eine Zwischenverpflegung bei Nachteinsätzen, wenn der jeweilige Einsatz mindestens 3 Stunden dauert und nicht eine Zwischenverpflegung unentgeltlich abgegeben wird.

² Die Höhe der Verpflegungsentschädigungen richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979¹⁾.

§ 4. ...²⁾

§ 5.³⁾ 6. *Pikettentschädigung*

a) *Kantonsstrassenunterhalt*

¹ Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, welche nach dem Einsatzplan des Kreisbauamtes Pikettdienst leisten und telefonisch zum Einsatz aufgeboden werden, erhalten eine wöchentliche Pikettentschädigung von 70 Franken. Die Entschädigung beträgt höchstens 840 Franken im Jahr.

² Wegmacher, welche im eigenen Strassenbezirk (Bergstrecken) selbständigen Pikettdienst leisten und nicht abgelöst werden können, erhalten eine wöchentliche Pikettentschädigung nach Absatz 1, welche im Jahr 1680 Franken nicht übersteigen darf.

³ Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, welche in ihrem zugestellten Wegmacherkreis auf untergeordneten Kantonsstrassen selbständigen Pikettdienst leisten, erhalten eine Pikettentschädigung von 17.50 Franken pro Woche oder höchstens 420 Franken im Jahr.

⁴ Einsatzleiter, welche in ihrem zugeteilten Kreis für die Organisation und die Überwachung des Winterdienst-Piketteinsatzes verantwortlich zeichnen, erhalten jährlich 2400 Franken.

§ 6.⁴⁾ b) *Nationalstrassenunterhalt*

¹ Wegmacher/Chauffeure, welche Unfall- und Glatteispiкетtdienst leisten, erhalten eine wöchentliche Pikettentschädigung von 145 Franken.

² Die Entschädigung für Schneeräumungspikettdienst beträgt wöchentlich 70 Franken.

³ Die Pikettentschädigung darf jährlich höchstens 2800 Franken betragen.

§ 7. c) *Kürzung*

Die Pikettentschädigung ist verhältnismässig zu kürzen, wenn der Pikettdienst nicht die ganze Woche geleistet werden kann.

§ 8.⁵⁾ 7. *Versetzungsentschädigung*

a) *Kantonsstrassenunterhaltsdienst*

¹ Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, welche zur Gruppenarbeit herangezogen werden und vom Wohnsitz bis zum Arbeits- oder Sammel-

¹⁾ BGS 126.511.322.

²⁾ § 4 aufgehoben durch § 5 V über die Telefonentschädigungen vom 11. November 1986; GS 90, 599. (Vgl. BGS 126.511.326).

³⁾ § 5 Fassung vom 18. Dezember 1990; GS 91, 915.

⁴⁾ § 6 Fassung vom 18. Dezember 1990.

⁵⁾ § 8 Fassung vom 18. Dezember 1990; GS 91, 915.

platz mindestens 3 km zurücklegen müssen, erhalten folgende jährliche Entschädigungen:

3–10 km	560 Franken
11–15 km	845 Franken
ab 16 km	1125 Franken

² Die vollen Vergütungen nach Absatz 1 werden nur ausgerichtet, wenn die Gruppenarbeit mindestens 120 Tage inklusive Zusatzfahrten für Piketteinsätze im Winterdienst pro Kalenderjahr beträgt. Sonst sind sie verhältnismässig zu kürzen.

³ Chauffeure und Wegmacher mit Dienstort bei den Werkhöfen oder Sammelplätzen erhalten, sofern vom Wohnort zum Arbeitsort mindestens 3 km zurückzulegen sind, für die Zusatzfahrten beim Winterdienst (Piketteinsätze während der Nacht und an Samstagen und Sonntagen) eine jährliche Pauschalentschädigung von 180 Franken.

§ 9. b) Nationalstrassenunterhaltungsdienst

Wegmacher/Chauffeure, welche regelmässig für Winterdienstarbeiten eingesetzt werden, Pikettendienst leisten müssen und ausserhalb von Oensingen oder Balsthal wohnen, haben für die Winterdienstperiode (November bis April) Anspruch auf eine Entschädigung von 280 Franken.)

§ 10. c) Kontrolle

¹ Das Tiefbauamt bezeichnet auf Vorschlag der Kreisbauämter beziehungsweise des Autobahnunterhaltungsdienstes die Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure, welche Anspruch auf eine Vergütung nach den §§ 8 und 9 haben.

² Die Kreisbauämter und der Autobahnunterhaltungsdienst führen eine Kontrolle über die Anzahl Gruppenarbeitstage jedes Anspruchsberechtigten.

§ 11. 8. Auszahlung

Die Entschädigungen werden mit dem Dezembergehalt ausbezahlt. Die Pikettenschädigungen nach §§ 5 und 6 sowie die Versetzungsentschädigungen nach § 9 werden am Ende der Winterdienstperiode mit dem Mai-gehalt ausbezahlt.

§ 12. 9. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1980 in Kraft.²⁾

² Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Weisungen sind aufgehoben, insbesondere:

- das Reglement über die Vergütung an die Wegmacher der Kantonsstrassen und die Wegmacher/Chauffeure des Nationalstrassenunterhaltungsdienstes für Überzeitarbeit, Werkzeuge, Kleider, Verpflegung, Telefon, Benützung der Privatmotorfahrzeuge und Fahrräder zu dienstlichen Zwecken vom 19. Dezember 1967;
- der Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 1972 über die Pikettenschädigung der Wegmacher des Kantonsstrassenunterhaltungsdienstes.

¹⁾ § 8 Fassung vom 18. Dezember 1990; GS 91, 915.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 18. Dezember 1990 am 1. Januar 1991;
- 22. Oktober 1996 am 1. Januar 1996.